

STELLUNGNAHME
DES DEUTSCHEN HAUSÄRZTEVERBANDES E.V. ZU EINEM

GESETZ ZUR ZAHLUNG EINES BONUS FÜR PFLEGEKRÄFTE
IN KRANKENHÄUSERN UND PFLEGE-EINRICHTUNGEN

26. APRIL 2022

Diese Stellungnahme ist angesichts der zeitlichen Abläufe nur auf bestimmte Themen und Fragestellungen gerichtet und in den Ausführungen und Vorschlägen bewusst knappgehalten.

1. Steuerfreie Corona-Bonuszahlungen für verdiente Medizinische Fachangestellte (MFA)

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Zahlung eines staatlichen Corona-Bonus ausschließlich für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vorgesehen. Im Zusammenspiel mit dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) soll überdies geregelt werden, dass diese Boni steuerfrei gezahlt werden.

Diese Regelungen gelten nach derzeitigem Stand jedoch weiterhin nicht für die ambulanten (hausärztlichen) Praxen, die auch ausgewählten Medizinischen Fachangestellten (MFA) entsprechende Sonderleistungen als Anerkennung der außerordentlichen Leistungen während der Corona-Pandemie gleichermaßen gewähren wollen.

In den mehr als zwei Jahren der Pandemie waren es die Hausarztpraxen und ihre Praxisteam, die damals wie heute über 80 Prozent der Pandemiefälle behandelt haben und weiter behandeln. Die hausärztlichen Teams hielten den Schutzwall für den sensiblen stationären Bereich unter zunächst kritischen Bedingungen aufrecht und wehrten unter enormen Anstrengungen die vielfach befürchtete Überlastung des Gesundheitswesens (insbesondere der stationären Kapazitäten) erfolgreich ab. Seit Beginn der Corona-Krise leisten die MFA hervorragende Arbeit sowohl bei der Behandlung der infizierten Patientinnen und Patienten als auch in den hausärztlichen Impfteams, in denen bis heute etwa 50 Prozent der Impfungen bundesweit durchgeführt wurden. Gleichzeitig stemmen sie die Corona-Testungen in den Arztpraxen, die gerade in ländlichen Regionen oft das einzige Testangebot im näheren Umkreis vorhalten. Die MFA standen und stehen neben den Hausärztinnen und Hausärzten in vorderster Linie im Kampf gegen SARS-CoV2. Parallel dazu, stellen sie gemeinsam mit den Hausärztinnen und Hausärzten zudem die Versorgung der chronisch Erkrankten sicher und versorgen die saisonalen Infekte.

Viele Hausärztinnen und Hausärzte und deren Patientinnen und Patienten wünschen sich, dass diese außerordentlichen Leistungen von besonders verdienten MFA auch finanziell angemessen gewürdigt werden. Und auch die MFA selbst fordern diese Form der Wertschätzung politisch wie auch unmittelbar in den Praxen zurecht ein. Allerdings würde selbst eine freiwillige Sonderzahlung zum jetzigen Zeitpunkt, ohne entsprechende Steuerbefreiung, nicht in relevanter Höhe bei den MFA ankommen bzw. diese in manchen Konstellationen sogar finanziell schlechter stellen.

Wir halten es deshalb für erforderlich, dass im geplanten Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen im Zusammenspiel mit dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Sonderzahlungen für ausgewählte MFA, die sich im Zuge der Corona-Pandemie besonders verdient gemacht haben, in den ambulanten (hausärztlichen) Praxen zumindest steuerfrei erfolgen können.

2. Einbeziehung der Apotheken in die Regelversorgung mit Gripeschutzimpfungen

Der Entwurf sieht ferner vor, dass Apothekerinnen und Apotheker nunmehr regelhaft Grippe-Schutzimpfungen durchführen können sollen. Anstatt der bisherigen Regelungen, nach denen Apothekerinnen und Apotheker im Rahmen von Modellvorhaben auf regionaler Ebene Grippe-Schutzimpfungen durchführen können, soll diese Möglichkeit in die Regelversorgung überführt werden. Dieser Vorschlag wird vom Deutschen Hausärzteverband abgelehnt.

Zum Ersten ist es mit Blick auf den Schutz der Patientinnen und Patienten zwingend erforderlich, dass eine Schutzimpfung unter ärztlicher Obhut erfolgt. Als medizinische präventive Maßnahme ist das Impfen zu jeder Zeit mit seltenen, aber in manchen Fällen durchaus schwerwiegenden Impfkomplicationen verbunden, die einer unmittelbaren ärztlichen z. T. auch notfallmedizinischen Versorgung bedürfen. Weder eine einfache Schulung noch das Setting einer Apotheke sind geeignet, eine ausreichende notfallmedizinische Versorgung für die Patientinnen und Patienten sicherzustellen.

Zum Zweiten zeigen alle bisherigen Erfahrungen mit Impfangeboten durch Apotheken, dass die Bevölkerung diese Möglichkeiten nur in absolut geringem Umfang in Anspruch nimmt. So zeigt beispielsweise der Modellversuch zu Gripeschutzimpfungen in bayerischen Apotheken, dass bislang nur rund 70 teilnehmende Apotheken knapp 400 Impfungen durchgeführt, was pro Apotheke weniger als sechs Impfungen in rund 18 Monaten entspricht. Auch die Schaffung der Möglichkeit von Corona-Schutzimpfungen in Apotheken führte bekanntermaßen zu keiner substantziellen Steigerung der Imp fzahlen. Insgesamt wurden seit 01.01.2022 nur 47.328 Corona-Schutzimpfungen in Apotheken bundesweit durchgeführt. Dies sind weniger als 0,16 % der gesamten Impfungen in diesem Zeitraum (bei circa 27 Millionen Corona-Schutzimpfungen bundesweit). Wichtig ist, dass es sich dabei zum überwiegenden Teil um Auffrischungsimpfungen handelte.

Über das Impfangebot in Apotheken werden somit offensichtlich bei den Schutzimpfungen keine zusätzlichen Bevölkerungsgruppen erreicht. Vielmehr bieten die Hausärztinnen und Hausärzte bereits heute in allen Bereichen des Impfens ein wohnortnahes und niederschwelliges Impfangebot, dem die Patientinnen und Patienten vertrauen.

Für Rückfragen, Erläuterungen und fachliche Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Deutscher Hausärzteverband e.V. | Edmund-Rumpler-Straße 2 | 51149 Köln | www.hausaerzteverband.de
Bundesvorsitz: ulrich.weigeldt@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-30
Hauptgeschäftsführer und Justiziar: joachim.schuetz@hausarztverband.de | ☎ 02203 97788-03
Geschäftsführer: sebastian.john@hausarztverband.de | ☎ 030 88714373-34